

EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Kirchspiel Querfurt

Friedhofsgebührensatzung
des Evangelischen Kirchspiels
Querfurt
für die Friedhöfe
Barnstädt
Oberfarnstädt
Göhrendorf
Göhritz
Gatterstädt
Kalzendorf
Leimbach
Lodersleben
Obhausen (St. Petri und St. Johanni)
Pretitz
Oberschmon
Ziegelroda

vom 17.12.2019

**Friedhofsgebührensatzung
des Evangelischen Kirchspiels Querfurt für die Friedhöfe in
Barnstädt, Oberfarnstädt, Göhrendorf, Göhriz, Gatterstädt, Kalzendorf, Leimbach, Lodersleben, Obhausen (St. Petri und St. Johanni). Pretitz, Oberschmon und Ziegelroda**

vom 17.12.2019

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 entfällt
- § 8 entfällt
- § 9 entfällt
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Evangelischen Friedhöfe in Barnstädt, Oberfarnstädt, Göhrendorf, Göhriz, Gatterstädt, Kalzendorf, Leimbach, Lodersleben, Obhausen (St. Petri und St. Johanni). Pretitz, Oberschmon und Ziegelroda, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisches Kirchspiel Querfurt
Kirchplan 2
06268 Querfurt

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Anlage 1 - Gebührentarif

1.2. für das Beisetzungsrecht einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage:

Anlage 1 - Gebührentarif

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder ähnliche Leistungen an Urnengemeinschaftsanlagen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

1.3. für das Nutzungsrecht eines Urnenplatz für eine Urne im Kolumbarium

Anlage 1 – Gebührentarif

Die Verlängerung der Nutzungszeit des Urnenplatzes für eine Urne im Kolumbarium ist nur in Fünf-Jahres-Schritten möglich.

§ 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung -entfällt-

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabstätte und Jahr: 20,00 €

§ 11
**Gebühren für die Benutzung einer Friedhofskapelle
oder einer Kirche**

Für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche bei Trauerfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 30,00 € |
| 2. Benutzung der Kirche | 50,00 € |

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostennordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 48,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 36,00 € |
| 3. für die Genehmigung von Veränderungen an bestehenden Grabmalen
z.B. Nachschriften | 10,00 € |
| 4. Genehmigung einer Umbettung | 48,00 € |
| 5. Löschung von Grabstätten | 24,00 € |
| 6. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten
pro Jahr und je Friedhof | 25,00 € |
| 7. Mahngebühren | |
| Erste Mahnung | 5,00 € |
| Zweite Mahnung | 5,00 € |
| Dritte Mahnung | 5,00 € |

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen:

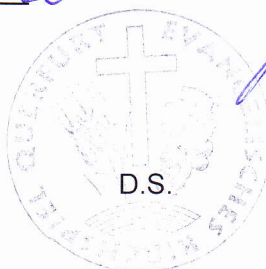
§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

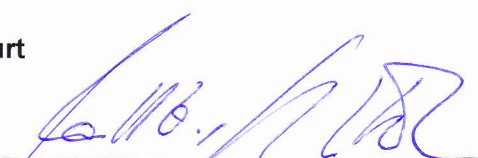
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

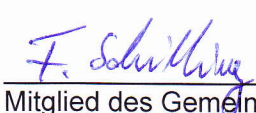
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelisches Kirchspiel Querfurt

Querfurt, 12.06.2020
Ort, den




Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

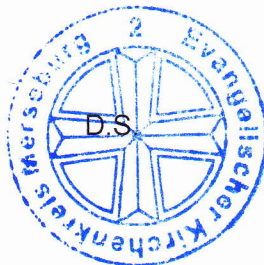

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Merseburg

Die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Merseburg, 30.06.2020
Ort, den



i. V. Renate Slope
Amtsleiterin

Ausfertigung:

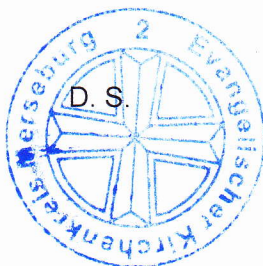
Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Querfurt am 17.12.2019 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Barnstädt, Oberfarnstädt, Göhren-
dorf, Göhriz, Gatterstädt, Kalzendorf, Leimbach, Lodersleben, Obhausen (St. Petri und St. Johanni).
Pretitz, Oberschmon und Ziegelroda wurde dem Kreiskirchenamt Merseburg als zuständiger
Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.06.2020 unter dem
Aktenzeichen 110851021/2020 vorstehend genannter Ordnung die kirchenauf-
sichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Querfurt
wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Merseburg

Die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Merseburg, 30.06.2020
Ort, den



i. V. Renate Slope
Amtsleiterin